

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 3/14 B

L 8 U 45/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 20 U 110/08 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der Kosten des Beigeladenen zu 1.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1, 2 oder 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet. Insbesondere die von ihm geltend gemachte Abweichung des Urteils des LSG von Entscheidungen des BSG (*Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) bezeichnet er nicht hinreichend, sondern rügt im Kern die Unrichtigkeit der Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall, die jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 2 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer entsprechenden Verfahrensweise vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Es erscheint angemessen, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1., der die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde begehrt hatte, gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 162 Abs 3 VwGO aufzuerlegen.
- 4 Der Streitwert war nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 GKG iHv 5000 Euro festzusetzen, weil der Sach- und Streitstand keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bietet, das wirtschaftliche Interesse des Klägers zu beziffern. In solchen Fällen sieht § 52 Abs 2 GKG einen Streitwert von 5000 Euro vor.

